

§. 8.

Jeder Offizier u. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr. Wachstung bei Offiziere u. Quartiere.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burichen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

§. 9.

Von den im §. 1. ad 2. genannten Militärpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert. Mannschafts-Quartiere.

Die daselbst ad 4. erwähnten Personen müssen, wenn Schlaffkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Belegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§. 10.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen. Stallungen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§. 11.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachstokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Preiße oder Streu zu versehen. Geschäfts-Stuben und Wachstokale.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

§. 12.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden. III. Mitge-richte Wohn-stätten.